

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) und zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Kempen wird über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Stadt Kempen nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes, sowie des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Daten übermitteln bzw. Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie mit Bürgerentscheiden.
- Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung für alle Deutsche, die im Folgejahr volljährig werden, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst.
- **Besonderheit: Internetauskünfte**

Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von der Meldebehörde nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Kempen eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Widersprüche und Einwilligungserklärungen können formlos – spätestens drei Monate vor dem Ereignis – an die Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen gerichtet werden oder bei den Service-Stellen der Stadt Kempen (Service-Stelle Rathaus, Buttermarkt 1, Service-Stelle St. Hubert, Königsstraße 13, und Service-Stelle Tönisberg, Helmeskamp 31) erklärt werden.

Kempen, den 12. Oktober 2011
Stadt Kempen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Eckerleben